

# Statuten

## 1. Name

„Schweizerische Märchengesellschaft“ (SMG). Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB. Sie ist assoziiert mit der Europäischen Märchengesellschaft (EMG).

## 2. Zweck

### 2.1.

Die SMG ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich für Märchen und andere Volkserzählungen interessieren.

Sie hat folgende Ziele:

- Pflege und Verbreitung des Märchengutes
- Förderung der Märchenforschung
- Förderung von Erzählenden der SMG

Die SMG will kulturelles Forum für das Erzählen von Märchen, Sagen und verwandten Erzählgattungen unter besonderer Berücksichtigung der Mundarten sein. Sie organisiert Vorträge, interdisziplinäre Tagungen und Seminare. Öffentliches und privates Erzählen wird gefördert durch ein gezieltes Angebot von Kursen unter qualifizierter Leitung von Fachpersonen aus den verschiedensten Richtungen. Die Gesellschaft verfolgt keine kommerzielle, sondern ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.

### 2.2.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, ist möglich und wird vertraglich geregelt.

## 3. Ort

Sitz der Gesellschaft ist der Ort der Geschäftsstelle.

## 4. Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied der SMG werden.

### 4.1.

Jedes SMG-Mitglied kann gleichzeitig EMG-Mitglied sein. Diesen Mitgliedern gewährt die EMG einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

## **4.2.**

Die Mitgliedschaft tritt in Kraft mit der Anmeldung bei der Geschäftsstelle und der Bezahlung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr. Die offizielle Begrüssung neuer Mitglieder erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

## **4.3.**

Die Mitgliedschaft wird jährlich durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erneuert. Der Beitrag für das laufende Jahr wird nach der Mitgliederversammlung nach Ende Juni fällig.

## **4.4.**

Die Mitgliedschaft erlischt:

### **4.4.1.**

durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an die Geschäftsstelle bis spätestens 30. November des laufenden Kalenderjahres

### **4.4.2.**

durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied wiederholt seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist

### **4.4.3.**

durch Ausschluss, wenn andere triftige Gründe vorliegen. Einem solchen Ausschluss muss die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

## **4.5.**

Die Kasse und die Geschäftsstelle führen zwei Mitgliederlisten sämtlicher Mitglieder mit Namen, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung. Es werden keine Daten an Dritte weitergegeben ausser an die Mitglieder der Kommission Veranstaltung und die Kursleitung.

## **4.6.**

Weitergabe oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten

- Es werden nur Daten von Mitgliedern an die Kommission Veranstaltung und an die Organisation Veranstaltungen weitergegeben, die zur Durchführung der SMG-Anlässe gebraucht werden.
- Die Adressen der Vorstandsmitglieder, Geschäftsstelle, Beisitzer, Regionalvertretungen und Leitungen der Märchenkreise werden auf deren Wunsch auf der Homepage und in der Parabla veröffentlicht
- Die Namen der Doppelmitglieder SMG/EMG werden der EMG mitgeteilt.
- Die Postadressen der Mitglieder werden an die Druckerei der Parabla für den Versand weitergegeben.

Rechte von Mitgliedern

- Die Mitglieder können von der Geschäftsstelle Auskunft verlangen, welche Daten von ihnen gespeichert wurden.
- Bei Fehlern oder allfälligen Aktualisierungen können sie eine Berichtigung ihrer Daten verlangen.
- Nach Austritt aus der Gesellschaft werden alle Mitgliederdaten gelöscht.

## **5. Die Gesellschaftsorgane**

Die Gesellschaftsorgane sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

### **5.1.**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und Jahresrechnung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder. Sie muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung verschickt sein. Die Mitgliederversammlung beschliesst durch das einfache Stimmenmehr.

Die Versammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Rechnungsrevisor/inn/en für eine Amtsdauer von drei Jahren

und beschliesst über folgende Traktanden:

- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Décharge-Erteilung)
- Budget
- Jahresbeitrag
- Statuten
- (Ausschluss von Mitgliedern)
- Auflösung der Gesellschaft

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorsitz jeweils schriftlich bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

#### **5.1.1.**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen auf Antrag mindestens eines Fünftels aller Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **5.2.**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden vom Vorstand bestimmt. Die neue Besetzung wird an der MV bekanntgegeben.

Die Ressorts sind:

1. Präsidium
2. Kasse
3. Kommission Veranstaltungen

#### 4. Presse

#### 5. Print und soziale Medien

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der/die Kassier/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Aufgaben der Vorstandsressorts werden in einer Geschäftsordnung geregelt, welche den Pflichtenheftern der einzelnen Ressorts entspricht.

Der Vorstand bestimmt Regionalvertreter/innen und definiert deren Aufgaben im Rahmen eines separaten Pflichtenhefts.

##### **5.2.1.**

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Die Spesen der Vorstandsmitglieder werden gemäss Spesenreglement rückerstattet. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Vorstandsmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag an die SMG und die EMG. Sie dürfen unentgeltlich an den SMG-Veranstaltungen teilnehmen.

##### **5.2.2.**

Der Vorstand trifft sich mind. dreimal pro Vereinsjahr. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Einzelne Vorstandsmitglieder können in begründeten Fällen auch per Zoom teilnehmen. Ausnahmsweise kann die Vorstandssitzung auch per Zoom durchgeführt werden.

##### **5.2.3.**

Der Vorstand bestimmt die Regionalvertretungen und definiert deren Aufgaben im Rahmen eines separaten Pflichtenhefts. Die Regionalvertreter/innen arbeiten ehrenamtlich. Sie können unentgeltlich an einer SMG-Veranstaltung pro Jahr nach Wahl teilnehmen.

##### **5.2.4.**

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Kommissionen und definiert deren Aufgaben im Rahmen eines separaten Pflichtenhefts. Die Kommissionsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, erhalten ihre effektiven Spesen vergütet, müssen keinen Jahresbeitrag an die SMG und EMG bezahlen und können unentgeltlich an einer SMG-Veranstaltung pro Jahr nach Wahl teilnehmen.

#### **5.3.**

Die Kontrollstelle besteht in der Regel aus zwei Rechnungsrevisor/innen. Die Rechnungsrevisor/innen arbeiten ehrenamtlich, erhalten ihre effektiven Spesen vergütet und können unentgeltlich an einer SMG-Veranstaltung pro Jahr nach Wahl teilnehmen.

## **6. Geschäftsstelle**

Die SMG führt eine Geschäftsstelle und definiert deren Aufgaben im Pflichtenheft Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Die Geschäftsstelle erhält eine Entschädigung, muss keinen Jahresbeitrag an die SMG und EMG bezahlen und kann unentgeltlich an den SMG-Veranstaltungen teilnehmen.

## **7. Finanzen**

### **7.1.**

Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch die Mitgliederbeiträge gemäss Reglement II, Veranstaltungserträge, freiwillige Beiträge und Sponsoren.

### **7.2.**

Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ein allfällig noch vorhandenes Vermögen an eine gemeinnützige kulturelle Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

### **7.3.**

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Diese von der Mitgliederversammlung in Luzern vom 3. Mai genehmigten Statuten ersetzen alle früheren.

Zürich, 3. Mai 2025

**[www.maerchengesellschaft.ch](http://www.maerchengesellschaft.ch)**

Der Vorstand

Präsidium

Conchi Vega-Gaggioni

Kasse



Cornelia Nater